



Musisch-kulturelle Bildung im Ganztag

(Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe ab 2026)

Positionspapier des Landesverbands der Musikschulen NRW e.V.

Präambel

Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 soll der Anspruch auf einen Platz im Ganztag (entsprechend des GaFöG) für alle Grundschul Kinder nach und nach umgesetzt werden. Der LVdM NRW erachtet es als zwingend notwendig, dass dieser Rechtsanspruch nicht auf eine reine Betreuung der Grundschul Kinder beschränkt bleibt, sondern dass die im Rahmen der Umsetzung vielfältig sich bietenden Chancen musisch-kultureller Bildung systematisch in den Blick genommen und strukturell nachhaltig im bildungs- und kulturpolitischen Angebot der Kommunen verankert werden. Zugleich ist darauf zu achten, dass die Kinder ungeachtet der veränderten rechtlichen Situation weiterhin die Möglichkeit haben, ihren individuellen Interessen und Neigungen nachzugehen und die musikpädagogischen/musikalischen Angebote der öffentlichen Musikschulen auch in deren auf die unterrichtsspezifischen Bedürfnisse ausgelegten Räumlichkeiten wahrzunehmen und dort aktiv zu musizieren.

Qualitätvolle musisch-kulturelle Bildung kommt nicht nur den kognitiven Fähigkeiten der Kinder zugute. Regelmäßiges aktives Musizieren ist die Basis für ästhetisches Erleben, kreatives Handeln und den Erwerb kultureller Kompetenzen und fördert so eine ganzheitliche soziale und emotionale Entwicklung der Kinder. Der Nutzen aktiven Musizierens in Verbindung mit dem Erwerb motorischer – analoger – Kompetenzen ist dabei in einer zunehmend auf Digitalisierung ausgelegten Welt nicht zu unterschätzen. Musisch-kulturelle Bildung fördert die Selbstwirksamkeit der Kinder und befähigt sie zur Teilhabe am kulturellen Leben einer Gesellschaft. Erst durch die Kombination von schulischen (formalen) mit non-formalen und informellen Angeboten kann ein umfassender Bildungsauftrag realisiert werden. Hier bietet sich für die Kinder und Jugendlichen auch ein Raum, demokratische Praxis zu erproben und sich aktiv in die Gesellschaft einbringen zu können.

Zentrale Aufgabe muss es daher sein, auf der Basis des Ganztagsanspruchs einen Qualitätsrahmen zu definieren, der als Handlungsgrundlage von allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet und akzeptiert wird und der die Voraussetzungen und notwendigen Ressourcen zum Erreichen eines gelingenden Ganztags aufzeigt.

Der Landesverband der Musikschulen in NRW, der Landesmusikrat NRW und die Ministerien für Schule und Weiterbildung sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport haben bereits 2017 eine „Rahmenvereinbarung über Musik in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten“ formuliert, die den zentralen Bildungsauftrag der öffentlichen Musikschulen beschreibt. Das vorliegende Papier greift die damaligen Überlegungen auf und zeigt unter der Perspektive des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz Bereiche



auf, die aus Sicht der öffentlichen Musikschulen Voraussetzung für eine qualitätvolle musisch-kulturelle Bildung sind.

Inhalte und Chancen kultureller Bildung im Ganzttag

Außerunterrichtliche musikpädagogische Angebote nicht nur in Primarschulen sind für Kinder und Jugendliche unerlässlich, um ihre musikalischen, tänzerischen und kreativen Fähigkeiten und Fertigkeiten entdecken, erfahren, entwickeln und vertiefen zu können. Die im Lehrplan des regulären Musikunterrichts vorgesehenen Inhalte bieten hierfür keinen Raum. Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz bietet somit die große Chance, allen Kindern des Ganztags regelmäßige Teilhabe an außerunterrichtlichen musikpraktischen Angeboten zu ermöglichen.

Das gemeinsame Singen, Tanzen und Musizieren, das Erlernen eines Instruments und/oder die Ausbildung der eigenen Singstimme sowie das gemeinsame Tanzen fördert die Entwicklung von (Selbst-)Wahrnehmung und Resilienz, Körperbewusstsein, Feinmotorik, emotionalem Ausdruck und Erleben, Kreativität und Selbstwirksamkeit. Es fördert Respekt und Gemeinschaftssinn, Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung und unterstützt so u.a. diversitätsbewusstes Lernen, die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder, Chancengleichheit in Bezug auf die soziale Herkunft und das gemeinsame Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Angebote musisch-kultureller Bildung im Ganzttag müssen vielfältig, barrierefrei zugänglich und nachhaltig gestaltet sein, um die verschiedenen Interessen aufzugreifen und größtmögliche Teilhabe gewährleisten zu können. Die Voraussetzungen hierfür schaffen die öffentlichen Musikschulen mit ihrer hohen musikalisch-pädagogischen Expertise, ihrer Innovationskraft und ihrem anerkannt hohen Qualitätsanspruch, sowie den vielfältigen Erfahrungen, die sie durch ihr Engagement in den kommunalen Bildungsnetzwerken erworben haben.

Voraussetzungen für qualitätvolle Bildung im Ganzttag

Musisch-kulturelle Bildung im Ganzttag kann nur dann erfolgreich sein, wenn:

- ein gemeinsames, grundlegendes Verständnis von kultureller Kompetenz und Qualität vorliegt,
- die Verantwortlichkeiten verlässlich und nachvollziehbar geregelt sind,
- alle Beteiligten gleichberechtigt miteinander kommunizieren und arbeiten können,
- genügend Räume und Ausstattung zur Ausgestaltung authentischer kultureller Umgebungen vorhanden sind,
- realisierbare Unterrichtszeiten gefunden werden und
- eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt ist.



Es braucht im Besonderen:

- Eine **ausreichende Zahl an Räumen mit geeigneter Ausstattung**, um die musisch-kulturellen Angebote durchführen zu können. Diese Räume müssen möglichst flexibel und multifunktional nutzbar und von allen Kindern, die an den Angeboten teilnehmen wollen, erreichbar sein; digitale Ausstattung und Infrastruktur (WLAN) muss allen Bildungspartnern zugänglich sein. Schon heute, im Frühjahr 2023, sind die Musikschulen in den Ganztags eingebunden und schon heute sind die räumlichen Ressourcen der Grundschulen mehr als ausgereizt! So lassen sich, um nur ein Beispiel zu nennen, die im Rahmen des inzwischen vierjährigen JeKits-Programms zu erteilenden Unterrichtsstunden aktuell kaum noch, an manchen Stellen gar nicht mehr, in den zur Verfügung stehenden Räumen unterbringen. Durch die zu erwartende, steigende Zahl an Angeboten in Verbindung mit dem Rechtsanspruch darf sich diese Situation nicht weiter zuspitzen. Im Falle von Renovierungen oder Neubauten sollten daher die entsprechenden Bedarfe von Anfang an mitgedacht und mitkalkuliert werden. Alle Beteiligten tragen hier eine gemeinsame Verantwortung! Die in der Regel hervorragend ausgestatteten Fachräume öffentlicher Musikschulen können als Muster herangezogen werden; ggf. ist, je nach Besonderheit der örtlichen Gegebenheiten, zu überlegen, ob Angebote des Ganztags auch in Räumen des jeweiligen Bildungspartners durchgeführt werden können. Hier sind dann auch Fragen der Beförderung, von Aufsicht, Begleitung und Versicherung zu bedenken.
- Zum Einsatz müssen **Lehrkräfte** mit entsprechender Qualifikation kommen nicht nur in fachlicher, sondern auch in pädagogischer Hinsicht (> Fachkräftegebot!). Dieses Fachpersonal ist an öffentlichen Musikschulen zu finden und arbeitet, nicht nur z.B. im Rahmen von „JeKits“, seit Jahrzehnten eng und vertrauensvoll mit Leitungen und Lehrkräften allgemeinbildender (Grund-)schulen zusammen. Die öffentlichen Musikschulen tragen gerne die Verantwortung für Auswahl und Engagement der jeweiligen Lehrkräfte. Mithilfe von Fortbildungen können und müssen diese Lehrkräfte fortlaufend weiter qualifiziert werden, um den sich beständig wandelnden pädagogischen Anforderungen gerecht werden zu können. Mittel- und langfristig sind geeignete Strategien zu entwickeln, um dem bestehenden musikpädagogischen Fachkräftemangel – an öffentlichen Musikschulen UND allgemeinbildenden Schulen! – mit aller Entschiedenheit zu begegnen.
- Entsprechend qualifizierte Lehrkräfte müssen **adäquat honoriert** werden. Die aktuell vorherrschenden Diskrepanzen zwischen den finanziellen Budgets der Träger des Ganztags und der angemessenen Honorierung der Fachlehrkräfte müssen überwunden werden; ganz zu schweigen von dem Gap in der Bezahlung

der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen zu den Musikschullehrkräften! Anders gesagt, führt ein zu geringes Budget zwangsläufig längerfristig zu einer inakzeptablen Verringerung der Qualität der Angebote.

- Die **Zeiten** für die Durchführung von Bildungsangeboten im musisch-kulturellen Bereich müssen gut durchdacht sein. Es gibt erfolgreiche Modelle, diese Angebote mit dem schulischen Unterricht im Sinne eines rhythmisierten GANZtags zu verzahnen und somit eine echte Implementierung in den Tagesablauf zu erreichen. Hier bedarf es kreativer Prozesse aller Beteiligten, um neu zu denken und die den jeweiligen Inhalten angemessenen Zeitstrukturen auszumachen und in den sonstigen Kontext des Schullebens zu integrieren: Stundenpläne können neu konzipiert, Schulunterricht muss entrhythmisiert, schulische und außerschulische Angebote müssen verzahnt werden. Im Vormittagsbereich sollten Zeiträume für qualitätsvolle Angebote außerschulischer Institutionen geschaffen und im Gegenzug auch Schulunterricht in den Nachmittagsbereich gelegt werden. Überbrückungszeiten für Kinder, die nicht zur OGS angemeldet sind, sollten in den Blick genommen werden, um eine geeignete und verlässliche Beaufsichtigung bis zum Beginn der musisch-kulturellen Angebote sicherzustellen.
- Zwingend notwendig ist es, die **Hausmeisterdienstzeiten** auf den gesamten Zeitrahmen des rhythmisierten Ganztags auszuweiten.
- Eine ausreichende, gut strukturierte und verlässliche **Kommunikation** zwischen den Schulen, den Verantwortlichen des Ganztags und den Bildungspartnern ist unerlässlich, um gemeinsam die notwendigen Verabredungen zur inhaltlichen und organisatorischen Konzeption und Durchführung der Angebote treffen zu können. Diese Kommunikation benötigt Zeit und diese Zeitfenster müssen verlässlich zur Verfügung stehen und entsprechend finanziert werden.
- Im Rahmen von **Kooperationsverträgen** sollten die Ziele der jeweiligen Kooperation, die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner sowie die organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen festgehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz und eine gelingende musisch-kulturelle Bildung kann nur mit klarem und gemeinsamem Bekenntnis aller beteiligten Partner gelingen.
- Sinnvoll ist ggf. auch die Einbeziehung der **Schulsozialpädagogik**, um unterstützend tätig werden zu können.



Voraussetzungen/Forderungen an Land/Kommunen/Träger

Den Kommunen obliegt die Pflicht, möglichst alle Kinder, unabhängig von Herkunft und sozialem Status im Ganztage mit musisch-kultureller Bildung zu versorgen. Im Detail geht es um die klare Formulierung von Verantwortlichkeiten, die dauerhafte Bereitstellung organisatorischer Strukturen und finanzieller Mittel sowie die Definition der Rechte und Pflichten der beteiligten Partner. Hier sollten alle verantwortlichen Ministerien für Schule/Bildung, Kultur und Jugend zu gemeinsamen Strategien finden.

Die öffentlichen Musikschulen stehen als erfahrene Partner mit anerkannt hohem Qualitätsanspruch, einer bestens etablierten Infrastruktur und innovativen pädagogischen Konzepten bereit, um ihre pädagogischen Angebote im Rahmen von vertraglich geregelten Kooperationen und im Ganztage zu realisieren.

Es braucht „Kümmerer“ und Koordinator:innen auf regionaler und kommunaler Ebene. Je nach Situation vor Ort können diese innerhalb der kommunalen Verwaltungen oder an den Schulen bzw. bei den Bildungspartnern verortet sein. Für die gelingende Kooperation von Schule, Ganztage und Musikschule gilt es

- personelle und finanzielle Ressourcen in ausreichendem Maße vorzuhalten,
- Barrieren jeglicher Art abzubauen und Zugänge für Alle zu schaffen,
- insbesondere im ländlichen Raum geeignete Mobilitätskonzepte zu entwickeln
- uvm.

Um einheitliche Standards für den Ganztage setzen zu können, müssen auch versicherungsrechtliche Fragen beantwortet werden: Außerschulische kulturelle Einrichtungen müssen im Rahmen von Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen dieselbe Rechtssicherheit genießen, auf die sich auch der Schulbetrieb selbst verlassen kann.

Ein gesetzlich verankerter Anspruch auf einen Platz im Ganztage muss in klare Regelungen und Ausführungsbestimmungen vor Ort münden, die den Schulen, Bildungspartnern und Trägern des Ganztags einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Bei aller Notwendigkeit, für alle Partner verpflichtende Bedingungen zu formulieren, darf eine gewisse Flexibilität zugunsten einer möglichen Anpassung auf spezifische Gegebenheiten vor Ort nicht außer Acht gelassen werden.

Im Rahmen einer gut strukturierten Zusammenarbeit aller Beteiligten und unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen kann aus einer bloßen Ganztagsbetreuung ein gelingende, qualitativ hochwertige musisch-kulturelle Ganztagsbildung entstehen. Dieses zweifelsohne erstrebenswerte Ziel ist ohne die an den öffentlichen Musikschulen vorhandene hohe Fachkompetenz nicht erreichbar.

Stand: 4. Mai 2023